

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der vorbezeichneten Angelegenheit liegen mir der Antrag nach Einberufung der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege vom 11.05.2020 bzw. 18.05.2020 und die Mitteilungen des amtierenden Bürgermeisters, Herrn Niedworok, an die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege vom 13.05.2020 und 20.05.2020 vor.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen komme ich zu folgender Einschätzung. Die vom amtierenden Bürgermeister vorgesehene Terminplanung zur Durchführung einer Gemeinderatssitzung am 17.06.2020 ist von mir als Kommunalaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden. Die von Herrn Niedworok angeführten Gründe für die „Vorlaufzeit“ bis zum genannten Sitzungsbeginn sind für mich nachvollziehbar und plausibel. Zwar ist bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 GO die Sitzung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, einzuberufen, aber aufgrund der bis zum 22.05.2020 bestandenen Erlasslage des Landes kann ich ein Verschulden von Herrn Niedworok nicht erkennen.

Mit Runderlassen des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.2020 und 23.03.2020 (Corona-Erlasse) hatte das Land empfohlen, Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane, soweit sie nicht zwingend notwendig sind, bis auf Weiteres zu verschieben. Bereits terminierte Sitzungen sollten wieder abgesagt werden. Auf dieser Basis hat Herr Niedworok nach meiner Beurteilung als amtierender Bürgermeister, gerade auch wegen des Gesundheitsschutzes, gehandelt.

Mit Runderlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 22.05.2020 wurden die vorgenannten Empfehlungen gelockert. Nunmehr kann der normale Sitzungsrhythmus in der Regel wieder aufgenommen werden. Im Einklang mit dieser aktuellen Erlassregelung soll die nächste turnusmäßige Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege daher am 17.06.2020 stattfinden.

Ein Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde, insbesondere nach § 124 GO, ist bei dem nun vorgesehenen Verfahrensablauf nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Munzke

Kreis Pinneberg

Fachdienst Recht

Kommunalaufsicht

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Tel.: 04121-4502-4404

Fax: 04121-4502-94404

E-Mail: br.munzke@kreis-pinneberg.de

Internet: <http://www.kreis-pinneberg.de>